

Meisterernst Düsing Manstetten Postfach 10 05 61 48054 Münster

Landrat des
Kreises Warendorf
- Kommunalaufsicht -
Waldenburger Str. 2
48231 Warendorf

Bernd Meisterernst
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht, Notar a.D.

Mechtild Düsing
Notarin, Fachanwältin für
Agrarrecht, Erbrecht und
Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
Fachanwalt für
Arbeitsrecht

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht
Dipl.- Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für
Arbeits- und Sozialrecht

Wilhelm Achelpöehler
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht,
Urheber- und Medienrecht

Prof. Dr. Axel Stein
Rechtsanwalt,
Arbeitsrecht · Erbrecht

Burkard Lensing, LL.M.
Fachanwalt für
Versicherungsrecht,
Master of Insurance Law

Dr. Dirk Schuhmacher
Fachanwalt für Agrarrecht

Veronica Bundschuh
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für
Familien- und Sozialrecht

Kathrin Ollech
Rechtsanwältin

**Jutta Sieverdingbeck-
Lewers**
Rechtsanwältin

Johann Strauß
Rechtsanwalt

Nr.: 3559/09 Wolk ./I. Beratung II Sekretariat: Thomas Gottwald 06.05.2014 ach/th
Durchwahl: 52091 - 15
Fax: 52091 - 65
achelpoehler@meisterernst.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vertreten die Interessen von Alfred Wolk, Wiemstr. 32 a, 48351 Everswinkel.

Wir haben für unseren Mandanten ein Verfahren um den Bebauungsplan Königskamp der Gemeinde Everswinkel geführt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat den Bebauungsplan durch Urteil vom 18.10.2013, Az.: 10 D 4/11.NE für unwirksam erklärt und insbesondere festgestellt, dass der Bebauungsplan gegen § 1 Abs. 4 BauGB verstößt, wonach Bebauungspläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Diese Pflicht zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung betrifft indessen nicht nur Bebauungspläne, sondern wie sich aus dem Wortlaut des § 1 Abs. 4 BauGB ergibt, Bauleitpläne insgesamt, also auch den Flächennutzungsplan. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Everswinkel sieht für diesen Bereich des Bebauungsplans Königskamp gleichfalls Wohnbauflächen vor. Damit verletzt auch dieser Flächennutzungsplan die Ziele der Raumordnung. Für die Gemeinde Everswinkel ergibt sich insoweit aus § 1 Abs. 4 BauGB die Verpflichtung, den Flächennutzungsplan zu ändern und ihn an den Zielen der Raumordnung, hier also des Regionalplans Münsterland anzupassen.

Inzwischen ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen durch den **beigefügten** Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 09.04.2014, Az.: 4 BN 3.14 zurückgewiesen worden, so dass das Urteil des Oberverwaltungsgerichts inzwischen rechtskräftig ist, gleichwohl sind keinerlei Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass die Gemeinde Everswinkel ihrer Pflicht aus § 1 Abs. 4 BauGB nachkäme und den Flächennutzungsplan ändert.

Oststraße 2
48145 Münster
Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52
E-Mail: info@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Sparkasse Münsterland Ost
IBAN:
DE05 4005 0150 0000 2996 02
BIC: WELADED1MST

Postbank Dortmund
IBAN:
DE76 4401 0046 0162 8114 61
BIC: PBNKDEFF

UStNr.: 337/5716/0084

Wir regen daher an, der Gemeinde Everswinkel eine Änderung des Flächennutzungsplans im Wege der kommunalen Aufsicht aufzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Achelpöhler
Rechtsanwalt